

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Greiz für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 19 und 60 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Stadt Greiz folgende
1. Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 2

Die §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6 (2) der Haushaltssatzung vom 31.03.2026 bleiben unverändert.

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Greiz, den 07.07.2026

Stadt Greiz

gez. Schulze
Bürgermeister

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 17.06.2026, Beschluss-Nr. 120/2026 hat der Stadtrat der Stadt Greiz die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Greiz für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.
2. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Greiz für das Haushaltsjahr 2026 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Auslegungshinweis

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Greiz für das Haushaltsjahr 2026 liegt mit dem Haushaltsplan in der Zeit vom 13.07.2026 bis 28.07.2026 im Rathaus, Markt 12, Zentraler Empfang während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich aus. Am genannten Ort besteht gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung über diesen Zeitraum hinaus die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2026.

gez. Schulze
Bürgermeister

Hinweis nach § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

Tag der Bereitstellung: 13.07.2026
Ort der Bereitstellung: www.greiz.de/verwaltung/buergerservice/satzungen